

1547 wurde der Kurfürst Johann Friedrich der Großmütige bei Mühlberg besiegt. Ein Teil seines Landes, der Kurkreis, wurde mit der Kurwürde an den Herzog Moritz gegeben, wodurch die Albertinische Linie die Kurwürde erhielt. 1635 fielen die beiden Markgrafschaften Oberlausitz und Niederlausitz an den Kurfürsten Johann Georg I. Der Kurfürst August I. trat 1697 zur katholischen Kirche über: seitdem gehört die Albertinische Linie diesem Glauben an. Von 1697 bis 1763 waren die sächsischen Kurfürsten (Friedrich August I. und Friedrich August II.) gleichzeitig Könige von Polen. 1806 schloß der Kurfürst Friedrich August III. nach den Schlachten bei Jena und Auerstedt Frieden mit Napoleon, trat dem Rheinbunde bei und wurde am 20. Dezember 1806 zum König proklamiert unter dem Namen Friedrich August I. Als aber Napoleon besiegt war, wurde auf dem Wiener Kongreß 1815 Sachsen geteilt. Die Niederlausitz und ein Teil der Oberlausitz, der Kurkreis, der Thüringische und der Neustädter Kreis, Naumburg und Merseburg fielen an Preußen, zusammen rund 20 000 qkm, etwa der südöstliche Teil der heutigen Provinz Sachsen und Teile von Brandenburg und Schlesien; der Rest, der dem Könige Friedrich August verblieb, ist etwa das heutige Königreich.

2. Wie in allen deutschen Landschaften, so gab es auch in den sächsischen Landen seit dem Mittelalter Landstände. 1438 berief Kurfürst Friedrich der Sanftmütige eine Ständeversammlung für das gesamte Staatsgebiet nach Leipzig ein. Die Stände teilten sich in drei Kurien, die der Prälaten, Grafen und Herren, die der Ritterschaft und die der Städte. Diese „Stände“ hatten freilich nur das Recht der Beratung; auch waren sie, wie sich aus der angegebenen Einteilung ergibt, keineswegs eine Vertretung des gesamten Volkes. Mit der Zeit suchten sie ihre Rechte zu erweitern; sie tagten entweder zusammen als allgemeine Landesversammlung (Landtage) oder nur im kleineren Kreise als Ausschustage. Im Jahre 1728 wurde bereits eine Landtagsordnung erlassen. Danach hatten sie ein weitgehendes Recht der Steuerbewilligung, im übrigen aber war ihre Zuständigkeit nicht gesetzlich geregelt. In den Erblanden gab es daneben Versammlungen der Herrschafts- und Rittergutsbesitzer, sowie städtischer Abgeordneter in den einzelnen Kreisen (Kreistage). Für die Oberlausitz galt eine besondere Provinzialverfassung auf Grund der 1635 geschlossenen Verträge. Auch nach der Landesteilung von 1815 blieb der Provinziallandtag der Oberlausitz bestehen.

Als endlich im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts das Bedürfnis nach einer wirklichen Vertretung aller Volksklassen